

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 7

Artikel: Zu den "Rettungsanstalten durch Schullehrer"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

macht, wie es den reinen Sitten unseres Vaterlandes am besten zuseht. Mode und Kunst finden bei uns nicht den Boden wie anderwärts. Luxus bringt Verderben in alle Branchen des Lebens.

Man glaube ja nicht, daß ich am Wahren, Schönen und Guten keinen Geschmack finde; daß aber alles Neue, Künstliche wahr, schön und gut sei, soll mir Niemand behaupten. Aber ein einfaches, schönes Lied, rein gesungen, gefällt mir besser als ein künstlich zugerichtet Musikstück, von dem weder Schüler noch Eltern etwas verstehen.

Zu den „Rettungsanstalten durch Schullehrer“.

(Aus Aargau.)

Rettung verwahrloster Kinder zu zweien, dreien oder noch mehrern in Lehrerfamilien untergebracht, ist in der That ein nützlicher, ein sehr zeitgemäßer Gedanke, und gewinnt an Bedeutung, je länger und tiefer man ihn erwägt. In seiner Verwirklichung läge wohl das wirksamste Gegengift für die in letzten Nothjahren um sich greifende Verarmung.

Diese Art Erziehung hätte für sich noch einen nicht unbeachtenswerthen Vorsprung vor Rettungsanstalten von größerem Umfange; natürlich müßte dem einzelnen Zögling in dem Kreis der Lehrerfamilie eine ungeschmälerte Aufmerksamkeit zu Theil werden, als es in einer Anstalt mit stärkerer Zöglingenszahl nur der Fall sein könnte.

Uebrigens geht Einsender dieses mit dem frühern Artikel bis auf einen einzigen Punkt ganz einig und zwar bis zum Kostenpunkt. Da kommt der Kreuzweg!

Jährlich Fr. 60 für Kost, Logis, Kleidung, Wasche und Bett ist augenscheinlich eine zu winzige Entschädigung. Wenn auch die Bedürfnisse eines solchen Pflegebefohlenen äußerst bescheidene Ansprüche machen, etwa genügende Nahrung, starke, im Winter wärmende Kleider und ein einfaches Lager, wenn dann derselbe seinem Erzieher thätige Hülfe leistet in Haus und Feld, wovon, nebenbei bemerkt, jedem Landlehrer allermindestens 2 Zucharten zur Benutzung und Bebauung zugetheilt werden sollten, so wird dennoch die Verköstigung des Zöglings obige Summe überschreiten. Hierzu nur ein einziges Beispiel aus der nackten, wahren Wirklichkeit.

Es kommt dem Einsender dieses eine Landwirthschaft treibende Armenanstalt in den Sinn, in welcher der Jahresconto eines Zöglings nur für Bekleidung allein, die bei aller Sparsamkeit höchst einfach ist und sich

für den Sommer auf Zwilchstoff, dagegen für die härtere Jahreszeit nur auf gewöhnlichen Halblein beschränkt, die Summe von 58 Fr. erreicht; da würden demnach für alle übrigen Bedürfnisse nach Anschlag der zu entrichtenden Entschädigung im frühern Aufsatz noch in Summa Summarium 2 Fr. verbleiben. Folglich dürfte der mit neuer Bürde belastete Lehrer für seine vermehrte Arbeit, den verdoppelten Geduldproben das Vergnügen haben, von seiner ohnehin unzulängenden Besoldung einen Theil zum Unterhalt seines Zöglings zu verwenden. Das soll aber nicht Raum geben, um den angeregten trefflichen Gedanken in sich verkümmern zu lassen, sondern im Gegentheil anspornen zur Auffindung von Mitteln und Wegen, wie diese Klippe glücklich zu umschiffen sei.

Die Idee ist erhaben, ist ausführbar, sie verdient aber noch reifere Ueberlegung.

Schul: Chronik.

Bern. Besoldungsgesetz=Entwurf. Unterrichtsplan. (Korr.)
Durch Ihr Urtheil über den Besoldungsgesetz=Entwurf aufmerksam gemacht, prüfte ich nochmals wiederholt und genau die Bestimmungen darüber: ob die Staatszulage in dem aufgestellten Besoldungsminimum inbegriffen sei, oder nicht, und muß gestehen, daß ich, trotz dem ernstesten Wunsche, daß es anders sein möchte, Ihrer Auffassung beipslichten und das Aktenstück in der Hand behaupten: Die Staatszulage sei im Minimum inbegriffen. Dennoch wird die Versicherung des Gegentheils herumgeboden. Woher dieses? Wir wollen den Motiven nicht nachspüren — die Zeit wird sie an's Licht bringen. Vorläufig die wohlgemeinte Bitte an meine Kollegen: macht Euch nicht Illusionen! Haltet Euch an das Aktenstück! Erwartet, was die nächste Zukunft bringt, ob und wie der Regierungsrath den Entwurf behandelt und in welcher Fassung er an den Großen Rath kommt. Geschieht nochmals nichts, oder nichts Erhebliches: dann seid Ihr auf Euch selbst angewiesen; dann wollen wir des Spruches gedenken: „Wer sich selbst hilft, dem hilft Gott.“ — —

Der Unterrichtsplan sagt auch in unserer Gegend nicht zu. Warum? den Hauptfehler desselben setze ich darein, daß er zu hoch geht, zu viel fordert und der subjektiven Berufstüchtigkeit des Lehrers zu wenig Spielraum läßt. Ich für meine Person bekenne mich dießfalls von ganzem Herzen zum Programm des „Schweiz. Volksschulblattes“: **tüchtige, gründliche und vielseitige Lehrerbildung; Fixirung des Lehrziels für die Unter-**